

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuss: BLZ 305 500 00	Kto. 330753	IBAN: DE95 3055 0000 0000 3307 53	BIC: WELADEDN
VR Bank: BLZ 305 605 48	Kto. 3020025017	IBAN: DE03 3056 0548 3020 0250 17	BIC: GENODED1NLD
Deutsche Bank: BLZ 300 700 10	Kto. 3790458	IBAN: DE16 3007 0010 0379 0458 00	BIC: DEUTDEDDXXX

Preisliste Nr. 39 • Gültig ab 1. Januar 2018

SCHAUFENSTER zum Sonntag

Druckauflage* 31.804
in Dormagen

Schwarzweiß-Anzeigen

	Basispreis/mm	Titelseite/mm	Familie
Direktpreis in €	1,09	2,60	1,09
Grundpreis in €	1,28	3,06	1,28

Farbanzeigen

	Basispreis/mm	Titelseite/mm	Familie
Direktpreis in €	1,52	2,60	1,52
Grundpreis in €	1,79	3,06	1,79

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Private Kleinanzeigen: Zeile € 1,61

Alle Kleinanzeigen der Rubriken Automarkt, Stellenmarkt, Immobilien- und Wohnungsmarkt werden automatisch in den Anzeigenpool bei anonza.de gestellt. Dafür berechnen wir pro Anzeige € 1,19 (inkl. MwSt).

Sonderveröffentlichungen:

Für Sonderveröffentlichungen können je nach Art und Erscheinungsweise besondere Anzeigenpreise und Anzeigenschlusstermine festgelegt werden. Panorama-Anzeigen, Kollektive, Verlagssonderseiten auf Anfrage.

Chiffregebühren werden auch erhoben, wenn keine Offerten eingehen.

Chiffregebühr:

Zusendung:	€ 5.10 (+ 19 % MwSt.) für Geschäftskunden € 6.07 (inkl. MwSt.) für Privatkunden
Abholung:	€ 2.05 (+ 19 % MwSt.) für Geschäftskunden € 2.44 (inkl. MwSt.) für Privatkunden

Platzierungen: 20 % Aufschlag, nur im Rahmen der Möglichkeiten und nur nach schriftlicher Bestätigung.

Agenturprovision: 15 % vom Grundpreis

Spaltenbreite Anzeigenteil:

1 Spalte	2 Spalten	3 Spalten	4 Spalten	5 Spalten	6 Spalten	7 Spalten
43 mm	90 mm	137 mm	184 mm	231 mm	278 mm	325 mm

1/1 Seite: 480 mm x 7 Spalten = 3360 mm

Erscheinungstag: Wöchentlich samstags
(Schieberecht bei Feiertagen)

Anzeigenschluss: Donnerstag 10.00 Uhr;

Nachlässe (Abnahme innerhalb 1 Jahr ab Abschlussdatum)

Mengenstaffel für mm-Abschlüsse von mindestens:	1.000 mm	3%
	3.000 mm	5%
	5.000 mm	10%
	10.000 mm	15%
Wiederholungsnachlass, bei Mindestabnahme:	ab 6 Anzeigen	5%
	ab 12 Anzeigen	10%
	ab 24 Anzeigen	15%
	ab 52 Anzeigen	20%

Umsatzbonus

wird für alle rabattpflichtigen Abschlussanzeigen vom 1. Millimeter ab gewährt. Er beträgt bei Abnahme von
30.000 mm = 1% 80.000 mm = 4%
40.000 mm = 2% 100.000 mm = 5%
60.000 mm = 3% 150.000 mm = 6%

Der Umsatzbonus errechnet sich vom endgültigen Netto und ist erst am Ende des Abschlussjahres fällig.

Druckunterlagen:

Digitale Satzvorlagen per E-Mail oder Datenträger.
Optimales Dateiformat für fertige Kundenvorlagen: PDF-, EPS- oder JPEG-Datei. **Belichtungsdaten:** "Rheinisches Format" (325 x 480 mm), 40er Raster, 1270 dpi, 100 lpi. **Druckverfahren:** Rollenoffset

Beilagenpreise:		Grundpreis	Ortspreis
Vollbeilage pro Tausend	bis 15 g	59,65	50,70
	bis 20 g	66,12	56,20
	bis 25 g	72,59	61,70
	bis 30 g	79,06	67,20
	bis 40 g	92,00	78,20
	bis 50 g	104,94	89,20
Teilbelegung bis 15 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück je 10 g, Zuschlag:		15,28	13,05
	Teilbelegung bis 30 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück je 10 g, Zuschlag:	10,19	8,70
Teilbelegung bis 50 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück je 10 g, Zuschlag:		7,64	6,53
	Bündeln	6,00	6,00

Direktvertrieb: Konditionen auf Anfrage

Beilagenformat: Mindestformat: DIN A6 (105 x 148 mm);

Maximalformat: Höhe 340 mm x Breite 250 mm

Anlieferung: Kostenfrei, 4 Tage vor Erscheinen

Versandanschrift: Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG
Pressehaus Düsseldorf, Beilagenannahme
Zülpicher Straße 10 · 40549 Düsseldorf

Sonstige Angaben:

Auch bei bestätigten Beilagenterminen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag mindestens 3 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte. Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehrere Firmen werben. Ausschluss wird in Bezug auf Konkurrenz-Beilagen (jede weitere Beilage) nach Absprache gewährt. Letzter Rücktrittstermin 8 Tage vor Erscheinen. Beilagen dürfen im Umbruch und Druck nicht zeitungsähnlich sein. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhalten und einem Zeitungsexemplar beigelegt werden, wenn Beilagen bei der Zustellung aus den Zeitungen herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet. Der Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg. Bei Belegung von Teilen der Auflage wird keine Gewähr und Haftung übernommen, dass das gewünschte Gebiet vollständig und ausschließlich erfasst wird. Mindestgewicht: bei Einzelblättern 100g/qm, bei 1 x gefalztem Doppelblatt min. 50g/qm. Das Beilagengewicht muss mindestens 10 g betragen.

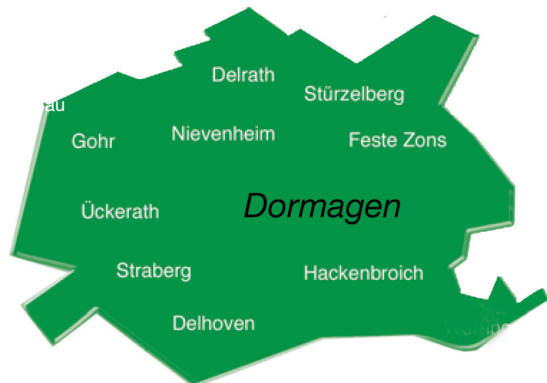
Kombinations-Möglichkeiten

Anzeigenblätter in Neuss, Kaarst, Grevenbroich, Jüchen, Rheinischer Anzeiger

Amtliche Bekanntmachung erwerbswirtschaftlicher Art, die nicht an Dritte weiterberechnet werden. Anzeigen gemeinnütziger Unternehmen, die der allgemeinen Wohlfahrt dienen sowie von Verbänden, Vereinen, die nicht Erwerbszwecken dienen und von politischen Parteien (nicht Wahlanzeigen). Bei Anzeigen, die in einem Kollektiv – etwa im Hinblick auf Jubiläen, Eröffnungen, Ausstellungen, geschäftliche oder sonstige Anlässe – erscheinen, können zwischen Auftraggeber und Verlag von der Preisliste abweichende Preise vereinbart werden. Soweit das Kollektiv redaktionell gestaltete Beiträge verbenden Inhalts umfasst, ist das hierfür auf die einzelnen Auftraggeber anteilig entfallende Entgelt im Anzeigenpreis enthalten; die Entgeltlichkeit der Beiträge wird vom Verlag dadurch kenntlich gemacht, dass er entweder die gesamte Veröffentlichung oder die einzelnen Beiträge mit dem Wort „Anzeige“ versieht.

Zahlungsbedingungen:

Innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse. Bei Vorauszahlungen auf Gesamtbeträge von über Euro 50,- 2% Skonto, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren und ab dem 01.02.2014 geltenden SEPA-Lastschriftverfahren 2% Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Bei neuen Geschäftsverbindungen oder ihm unbekanntem Kunden behält sich der Verlag das Recht vor, die Veröffentlichung der Anzeigen/Beilagen von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig zu machen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Masters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit – dem Umfang nach – auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

- Anzeigen-Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Vorauszahlung auf Gesamtbeträge von mehr als 50 Euro werden 2 % Skonto, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren und ab dem 01.02.2014 geltenden SEPA Lastschriftverfahren, 2 % Skonto gewährt, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Im Falle einer oder mehrerer vorliegender Gutschriften wird Skonto erst nach deren Abzug gewährt. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offenstehende Rechnungen bzw. Nachberechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Stundung oder Zahlungsverzug werden Zinsen entsprechend § 288 BGB berechnet. Mahn- und Inkassokosten, die durch Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen, abweichend von einem ursprünglich vereinbarten Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Anzeigenentgelts und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) beim SEPA-Lastschriftverfahren wird auf 3 Bankarbeitstage verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichterfüllung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichterfüllung oder die Rückbuchung nicht durch den Verlag verursacht wurde.

Fehlerhafte Anzeigenrechnungen können innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung korrigiert werden. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und nicht bestritten sind.

- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführung hat der Auftraggeber zuzugewähren.

- Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie:

bei einer Auflage	bis zu 50.000 Exemplaren	20 v. H.
bei einer Auflage	bis zu 100.000 Exemplaren	15 v. H.
bei einer Auflage	bis zu 500.000 Exemplaren	10 v. H.
bei einer Auflage	über 500.000 Exemplaren	5 v. H.

beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

- Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

- Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.
- Der Auftraggeber hat bei Wiederholungsanzeigen den richtigen Abdruck seiner Anzeigen sofort bei Erscheinen zu überprüfen. Der Verlag erkennt Zahlungsminderungen oder Ersatzansprüche nicht an, wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass nach der Vorveröffentlichung eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist.
- Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbetreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen. Sofern außerhalb für die Gesamtausgabe ein Auftrag vorliegt, wird für die Nachlassberechnung der Bezirk- bzw. Teilausgaben die Abnahmemenge der Gesamtausgabe hinzugerechnet.
- Der Werbetreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monate nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbetreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen kann für bereits angelaufene Abschlüsse eine Karezzeit eingeräumt werden.
- Abbestellungen von Anzeigen bzw. Beilagen müssen schriftlich oder unter Vorlage der Quittung bzw. eines Ausweises erfolgen.
- Platzierungswünsche für Anzeigen können nur im Rahmen des technisch machbaren berücksichtigt werden. Die Platzierung ist daher nicht als Leistungsbestandteil zu verstehen. Eine etwaige Nichterfüllung des Platzierungswunsches berechtigt nicht zur Preisminderung.
- Für Sonderseiten und -rubriken, für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen, Kombinationen mit anderen Titeln und bei Beilagen ab 5 Millionen Exemplaren können vom Verlag besondere bzw. abweichende Preise festgelegt werden.
- Die Bestätigung einer bestimmten Platzierung bezieht sich jeweils auf die belegte Hauptausgabe, soweit zu dieser Ausgabe lokale Wechselseiten gehören, behält sich der Verlag hier – auch für Streifenanzeigen zwischen 50 mm und 120 mm Höhe – eine andere Platzierung vor.
- Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- Die Preise für Anzeigen von Werbetreibenden aus dem Verbreitungsgebiet können von solchen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die ihren Sitz oder Niederlassungen im Verbreitungsgebiet der Wochenblätter haben und für sich oder ihre Niederlassungen ohne Einschaltung eines Werbungsmitglers Personal suchen, Gelegenheitsanzeigen aufgeben oder ortsabhängig Waren bzw. Dienstleistungen anbieten. Sind Anzeigen des vorgenannten Kundenkreises über Werbemittler abzuschreiben, so gelten nicht die Preise für Ortskunden, sondern die Grundpreise. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen von Auftraggebern, die nicht im Verbreitungsgebiet ansässig sind, nur gegen Vorauskasse zu veröffentlichen.
- Bei Dauerkunden behält sich der Verlag vor, ohne Benachteiligung des Werbetreibenden den Beginn der sich regelmäßig erneuernden Abschlüsse auf den Monatsanfang zu legen.
- Bei blattlohen Anzeigen wird volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- Bei Konkurs und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
- Der Verlag behält sich vor, aus verwaltungstechnischen Gründen Anzeigen zu kennzeichnen.
- Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (gemäß § 26, Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz).
- Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden abholbereit sortiert bzw. mit der Post weitergeleitet; bei Ehe- und Bekanntschaftsanzeigen erfolgt eine Weiterleitung nur wöchentlich.
- Für Gelegenheitsanzeigen im Fließsatz gilt üblicherweise Barzahlung oder Bankeinzug (ab dem 01.02.2014 SEPA Lastschriftverfahren). Der Verlag behält sich vor, für Fließsatzanzeigen, die als Kreditanzeigen aufgegeben werden, einen Mindestrechnungswert festzulegen.
- Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.